

## Allgemeine Preise der Ersatzversorgung gültig ab 01.12.2021

### 1. Preise der Ersatzversorgung für Haushaltskunden<sup>1</sup> mit Ersatzversorgungsbeginn bis 01.12.2021 und deren Zusammensetzung

Es findet eine Bestabrechnung<sup>2</sup> statt.

Seite 1/2

Preisstufe 1 für Haushaltskunden <sup>1</sup> (bis 6.000 kWh/Jahr)	
<b>verbrauchsunabhängiger Grundpreis</b> (brutto) <sup>3</sup>	5,36 €/Monat
<b>Arbeitspreis</b> (brutto) <sup>3</sup>	7,75 ct/kWh
<b>In den o.g. Endpreisen ist die derzeit gültige Umsatzsteuer enthalten. Die Allgemeinen Preise vor Umsatzsteuer (netto) betragen:</b>	
<b>verbrauchsunabhängiger Grundpreis</b> (netto)	4,50 €/Monat
<b>Arbeitspreis</b> (netto)	6,51 ct/kWh

Preisstufe 2 für Haushaltskunden <sup>1</sup> (ab 6.001 kWh/Jahr)	
<b>verbrauchsunabhängiger Grundpreis</b> (brutto) <sup>3</sup>	10,41 €/Monat
<b>Arbeitspreis</b> (brutto) <sup>3</sup>	6,74 ct/kWh
<b>In den o.g. Endpreisen ist die derzeit gültige Umsatzsteuer enthalten. Die Allgemeinen Preise vor Umsatzsteuer (netto) betragen:</b>	
<b>verbrauchsunabhängiger Grundpreis</b> (netto)	8,75 €/Monat
<b>Arbeitspreis</b> (netto)	5,66 ct/kWh

Erläuterung zu einfließenden Kostenbelastungen	
<b>Bei einem Verbrauch bis 5.000 kWh/Jahr fließen in die o.g. Netto-Arbeitspreise unter anderem ein:</b>	
<b>Energiesteuer auf Erdgas</b>	0,55 ct/kWh
<b>Konzessionsabgabe</b> (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden bis 25.000 Einwohner bei Lieferung des Erdgases ausschließlich für Kochen und Warmwasserbereitung) <sup>4</sup>	0,51 ct/kWh
Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG ( <b>CO<sub>2</sub>-Preis</b> ) <sup>5</sup>	0,455 ct/kWh
<b>Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen</b> <sup>6,7</sup>	<b>1,52 ct/kWh</b>
<b>Bei einem Verbrauch ab 5.001 kWh/Jahr fließen in die o.g. Netto-Arbeitspreise unter anderem ein:</b>	
<b>Energiesteuer auf Erdgas</b>	0,55 ct/kWh
<b>Konzessionsabgabe</b> (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden bis 25.000 Einwohner bei sonstigen Erdgaslieferungen) <sup>4</sup>	0,22 ct/kWh
Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG ( <b>CO<sub>2</sub>-Preis</b> ) <sup>5</sup>	0,455 ct/kWh
<b>Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen</b> <sup>6,7</sup>	<b>1,23 ct/kWh</b>

<sup>1</sup> Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Erdgas überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

<sup>2</sup> Die für Ihren individuellen Jahresverbrauch günstigste Preisstufe der Ersatzversorgung für Haushaltskunden wird der Jahresabrechnung zugrunde gelegt.

<sup>3</sup> Die genannten Bruttopreise sind kaufmännisch auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet und enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer. Berechnungsgrundlage in den Abrechnungen und bei den Abschlägen sind die angegebenen Netto-Arbeitspreise und Netto-Grundpreise.

<sup>4</sup> Bei Gemeinden mit 25.001-100.000 Einwohnern gilt eine Konzessionsabgabe von 0,61 ct/kWh für Verbräuche bis 5.000 kWh/Jahr und von 0,27 ct/kWh für Verbräuche ab 5.001 kWh/Jahr. Bei Gemeinden mit 100.001-500.000 Einwohnern gilt eine Konzessionsabgabe von 0,77 ct/kWh für Verbräuche bis 5.000 kWh/Jahr und von 0,33 ct/kWh für Verbräuche ab

<sup>5</sup> Der ausgewiesene CO<sub>2</sub>-Preis in ct/kWh wurde aus dem gesetzlich in Euro/t vorgegebenen Preis für Emissionszertifikate errechnet (§ 10 BEHG). Dabei wurden die Regelungen der Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2021 und 2022 (Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 - EBeV 2022) mit Stand 17.12.2020 zugrunde gelegt.

<sup>6</sup> Bei Gemeinden mit 25.001-100.000 Einwohnern ergibt sich ein Saldo der einfließenden Kostenbelastungen von 1,62 ct/kWh für Verbräuche bis 5.000 kWh/Jahr und von 1,28 ct/kWh für Verbräuche ab 5.001 kWh/Jahr. Bei Gemeinden mit 100.001-500.000 Einwohnern ergibt sich ein Saldo der einfließenden Kostenbelastungen von 1,78 ct/kWh für Verbräuche bis 5.000 kWh/Jahr und von 1,34 ct/kWh für Verbräuche ab 5.001 kWh/Jahr.

<sup>7</sup> Der unter „Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen“ jeweils angegebene Betrag wurde kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

## 2. Preise der Ersatzversorgung für sonstige Letztverbraucher<sup>1</sup> (Bestands- und Neukunden) und deren Zusammensetzung

Es findet eine Bestabrechnung<sup>2</sup> statt.

Seite 2/2

Preisstufe 1 für sonstige Letztverbraucher <sup>1</sup> (bis 6.000 kWh/Jahr)	
<b>verbrauchsunabhängiger Grundpreis</b> (brutto) <sup>3</sup>	5,36 €/Monat
<b>Arbeitspreis</b> (brutto) <sup>3</sup>	19,65 ct/kWh
<b>In den o.g. Endpreisen ist die derzeit gültige Umsatzsteuer enthalten. Die Allgemeinen Preise vor Umsatzsteuer (netto) betragen:</b>	
<b>verbrauchsunabhängiger Grundpreis</b> (netto)	4,50 €/Monat
<b>Arbeitspreis</b> (netto)	16,51 ct/kWh

Preisstufe 2 für sonstige Letztverbraucher <sup>1</sup> (ab 6.001 kWh/Jahr)	
<b>verbrauchsunabhängiger Grundpreis</b> (brutto) <sup>3</sup>	10,41 €/Monat
<b>Arbeitspreis</b> (brutto) <sup>3</sup>	18,64 ct/kWh
<b>In den o.g. Endpreisen ist die derzeit gültige Umsatzsteuer enthalten. Die Allgemeinen Preise vor Umsatzsteuer (netto) betragen:</b>	
<b>verbrauchsunabhängiger Grundpreis</b> (netto)	8,75 €/Monat
<b>Arbeitspreis</b> (netto)	15,66 ct/kWh

Erläuterung zu einfließenden Kostenbelastungen	
<b>In die o.g. Netto-Arbeitspreise fließen unter anderem ein:</b>	
<b>Energiesteuer auf Erdgas</b>	0,55 ct/kWh
<b>Konzessionsabgabe</b> (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden bis 25.000 Einwohner bei sonstigen Erdgaslieferungen) <sup>4</sup>	0,22 ct/kWh
Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG ( <b>CO<sub>2</sub>-Preis</b> ) <sup>5</sup>	0,455 ct/kWh
<b>Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen</b> <sup>6,7</sup>	<b>1,23 ct/kWh</b>

<sup>1</sup> Sonstige Letztverbraucher sind Letztverbraucher, die über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung Erdgas in Niederdruck für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke beziehen, mit einem Jahresverbrauch über 10.000 kWh.

<sup>2</sup> Die für Ihren individuellen Jahresverbrauch günstigste Preisstufe der Ersatzversorgung für sonstige Letztverbraucher wird der Jahresabrechnung zugrunde gelegt.

<sup>3</sup> Die genannten Bruttopreise sind kaufmännisch auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet und enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer. Berechnungsgrundlage in den Abrechnungen und bei den Abschlägen sind die angegebenen Netto-Arbeitspreise und Netto-Grundpreise.

<sup>4</sup> Bei Gemeinden mit 25.001-100.000 Einwohnern gilt eine Konzessionsabgabe von 0,27 ct/kWh. Bei Gemeinden mit 100.001-500.000 Einwohnern gilt eine Konzessionsabgabe von 0,33 ct/kWh.

<sup>5</sup> Der ausgewiesene CO<sub>2</sub>-Preis in ct/kWh wurde aus dem gesetzlich in Euro/t vorgegebenen Preis für Emissionszertifikate errechnet (§ 10 BEHG). Dabei wurden die Regelungen der Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2021 und 2022 (Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 - EBeV 2022) mit Stand 17.12.2020 zugrunde gelegt.

<sup>6</sup> Bei Gemeinden mit 25.001-100.000 Einwohnern ergibt sich ein Saldo der einfließenden Kostenbelastungen von 1,28 ct/kWh. Bei Gemeinden mit 100.001-500.000 Einwohnern ergibt sich ein Saldo der einfließenden Kostenbelastungen von 1,34 ct/kWh.

<sup>7</sup> Der unter „Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen" jeweils angegebene Betrag wurde kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.